

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres
Burgring 4
8010 Graz

Ivica-Osim-Platz 2, 8041 Graz
Tel: 0316 / 822 079
Fax: 0316 / 822 079-290
E-Mail: post@gemeinebund.steiermark.at
www.gemeinebund.steiermark.at

Graz, 7. April 2025

Stmk. Kinderbetreuungsförderungsgesetz Novelle 2025
ABT03VD-1407/2012-94

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs und nehmen wie folgt Stellung:

Zu § 4 Abs. 1 lt h:

Ist diese Bestimmung als Verordnungsermächtigung zu sehen oder kann die Festlegung des Materialbeitrages (Werkbeitrages) aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses erfolgen? Auf die Rechtsform der Festlegung sollte zumindest in den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf hingewiesen werden.

Es sollte zudem im Entwurf eine Klarstellung getroffen werden, dass sämtliche Beträge in „netto“ zu betrachten sind, da laut Auskunft des BMF Materialbeiträge als qualifizierte Nebenleistungen zu sehen sind und daher das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung (Elternbeiträge) trägt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit herzlichen Grüßen!
FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer